

Handbuch des Transportrechts

von

Jürgen Knorre, Klaus Demuth, Dr. Reinhard Th. Schmid, Markus Jaegers, Dr. Michael F. Kehl, Peter Kollatz, Dr. Jens-Berghe Riemer, Axel Salzmänn, Wolfgang Schenk, Marc Werdein

2. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 66835 7

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

III. Sonderbereich 1. Umzugsrecht

B. III

cc) *Spezielle Haftungsausschlussgründe bei Güterschäden, § 451d HGB.* Neben dem allgemeinen Haftungsausschlussgrund nach § 426 HGB hält das Umzugsrecht einen Katalog von speziellen Haftungsausschlussgründen in § 451d HGB bereit, welcher *lex specialis* zu § 427 HGB ist und diesen daher vollständig verdrängt.⁶⁹ Mit der Spezialvorschrift sollen die spezifischen Gefahren, denen das Transportgut im Rahmen eines Umzugs ausgesetzt ist, berücksichtigt werden und damit dem Frachtführer von Umzugsgut besonders zu Gute kommen.⁷⁰ Zu beachten ist stets, dass Ansprüche grundsätzlich nicht schon deshalb ausgeschlossen sind, weil die Tatbestände der nachfolgenden Haftungsausschlussgründe erfüllt sind. Vielmehr muss die Beschädigung auf eine **Gefahr** zurückzuführen sein, die aus den in den einzelnen Haftungsausschlussgründen festgehaltenen Lebenssachverhalten herrührt. Zur Vermutung des § 451d Abs. 2 HGB, vgl. dort.⁷¹ 533

Im Einzelnen zu den besonderen Haftungsausschlussgründen:

(1) Nach Abs. 1 Nr. 1 ist der Frachtführer von seiner Haftung befreit, soweit Verlust oder Beschädigung auf die Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden zurückzuführen ist. Sonstige Wertsachen, insbesondere Kunstgegenstände und Antiquitäten, sind nicht erfasst.⁷² Durch die Regelung soll der Absender dazu angehalten werden, die in Nr. 1 genannten besonders wertvollen Güter, von denen im Normalfall nur kleine Mengen vorhanden sind,⁷³ im Rahmen des Umzugs selbst an sich zu nehmen und nicht vom Frachtführer befördern zu lassen. 534

(2) Nach Abs. 1 Nr. 2 haftet der Frachtführer nicht für ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung des Gutes durch den Absender. Die Vorschrift ist angelehnt an die allgemeinen Haftungsausschlussgründe nach § 427 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 HGB. 535

Zu berücksichtigen ist, dass dem Verbraucher gegenüber der Frachtführer nach § 451a Abs. 2 HGB selbst zur Verpackung und zur Kennzeichnung des Gutes verpflichtet ist. Die Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht dem Verbraucher gegenüber kann durch vertragliche Vereinbarung diesem übertragen werden. Für den Haftungsausschlussgrund nach Abs. 1 Nr. 2 ist entscheidend nicht die vertragliche Vereinbarung, sondern wer tatsächlich verpackt oder gekennzeichnet hat.⁷⁴ 536

(3) Behandelt, verlädt oder entlädt der Absender das Gut selbst, wozu er nach der gesetzlichen, abdingbaren Grundregel des § 451a Abs. 1 HGB nicht verpflichtet wäre, haftet der Frachtführer für einen hierdurch entstehenden Schaden nach Abs. 1 Nr. 3 ebenfalls nicht. Ob eine vertragliche Verpflichtung des Absenders zur Behandlung, Verladung oder Entladung vereinbart wurde, spielt auch für diesen Haftungsausschluss grundsätzlich keine Rolle; es kommt lediglich auf die tatsächliche Handlung an.⁷⁵ „Behandeln“ des Gutes wird regelmäßig der Ab- und Aufbau von Möbeln sein.⁷⁶ 537

⁶⁹ Vgl. Koller, § 451d HGB Rdnr. 1; Eckardt in Fremuth/Thume, § 451d, Rdnr. 1, Valder in Andresen/Valder, Spedition-, Fracht- und Lagerrecht, § 451d HGB Rdnr. 1; E/B/J/S/Häublein, § 451e HGB Rdnr. 1.

⁷⁰ Vgl. BT-Drucks. 13/8445, S. 91.

⁷¹ Siehe Rdnr. 543.

⁷² Vgl. Koller, § 451d HGB Rdnr. 6; E/B/J/S/Häublein, § 451d HGB Rdnr. 4.

⁷³ So die Begründung zum TRG, BT-Drucks. 13/8445, S. 93.

⁷⁴ Vgl. MüKoHGB/Andresen, § 451d HGB Rdnr. 7; Valder in Andresen/Valder, Spedition-, Fracht- und Lagerrecht, § 451d HGB Rdnr. 6; ähnlich E/B/J/S/Häublein, § 451d HGB Rdnr. 5, der ein tatsächliches Verpacken oder Kennzeichnen des Verbraucher-Absenders aufgrund vertraglicher Vereinbarung voraussetzt.

⁷⁵ Vgl. MüKoHGB/Andresen, § 451d HGB Rdnr. 8; Koller, § 451d HGB Rdnr. 5; E/B/J/S/Häublein, § 451d HGB Rdnr. 6, der entsprechend zu Abs. 1 Nr. 2 eine vom Gesetz abweichende vertragliche Vereinbarung voraussetzt.

B. III

Rechte und Pflichten aus nationalen Frachtverträgen

- 538 (4) Nach Abs. 1 Nr. 4 besteht ein Haftungsausschlussgrund für nicht vom Frachtführer verpacktem Gut in Behältern, womit Behälter aller Art, insbesondere auch Umzugskartons, auch wenn sie vom Frachtführer zur Verfügung gestellt wurden, gemeint sind.⁷⁷ Auch hier kommt es nicht darauf an, ob der Frachtführer tatsächlich die Pflicht zur Verpackung des Gutes in Behältern hatte.
- 539 (5) Nach Abs. 1 Nr. 5 ist der Frachtführer von der Haftung befreit, wenn es um die Verladung oder Entladung von Gut geht, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Lade- oder Entladestelle nicht entspricht, sofern er den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen, dieser aber auf der Durchführung des Transports bestanden hat.
- Da zum Ver- und Entladen beim Umzugsvertrag auch gehört, dass das Umzugsgut aus der Wohnung zum Umzugstransportfahrzeug transportiert wird und an der Entladestelle in die entsprechenden Räume zurück, kann es vorkommen, dass Umzugsgüter auch nach einem etwaig geschuldeten Abbau (§ 451a Abs. 1 HGB) aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht sicher durch z.B. ein enges Treppenhaus befördern werden können, ohne dass die Gefahr besteht, dass das Gut hierbei Schaden nimmt.
- In diesem Fall hat der Frachtführer den Absender auf die durch einen dennoch durchgeführten Transport bestehenden Gefahren hinzuweisen. Der Hinweis bedarf grundsätzlich keiner Form, muss aber geeignet sein, dem Absender das erhöhte Risiko samt der konkreten Ursache deutlich werden zu lassen.⁷⁸
- Auch das Verlangen des Absenders, den Transport gleichwohl durchzuführen, ist formfrei. Im eigenen Interesse sollte der Frachtführer aber für eine Erklärung zumindest in Textform sorgen, dass er den Absender informiert hat und dass dieser dennoch auf der Durchführung der Leistung besteht.
- 540 Wie jeder Haftungsausschlussgrund des § 451d Abs. 1 HGB bezieht sich aus der nach Nr. 5 ausschließlich auf Schäden am Umzugsgut. Wird keine weitergehende Haftungsfreistellung, etwa für eine Beschädigung des Treppenhauses, vereinbart, haftet der Frachtführer trotz des Hinweises nach § 451d Abs. 1 Nr. 5 HGB,⁷⁹ nach den allgemeinen Vorschriften.
- 541 (6) Der Frachtführer haftet gemäß Abs. 1 Nr. 6 nicht für Verlust oder „Beschädigung“ von lebenden Tieren oder Pflanzen, die ihm als Umzugs-„gut“ übergeben werden.
- 542 (7) Letztlich besteht zu Gunsten des Frachtführers ein Haftungsausschluss, wenn Verlust oder Beschädigung auf die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit eines Gutes zurückzuführen ist, demzufolge dieses besonders leicht Schäden, insbesondere Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen erleidet, Abs. 1 Nr. 7. Der Ausschlussgrund nach Abs. 1 Nr. 7 erweitert den nach § 427 Abs. 1 Nr. 4 HGB auch für den allgemeinen Frachtvertrag geltenden Haftungsausschlussgrund um den Begriff „Funktionsstörungen“. Gemeint sind Funktionsstörungen an besonders empfindlichen Geräten, wie vor allem Computern, Fernsehern, Rundfunkgeräten etc.⁸⁰

⁷⁶ Vgl. MüKoHGB/Andresen, § 451d HGB Rdnr. 8; Valder in Andresen/Valder, Spedition-, Fracht- und Lagerrecht, § 451d HGB Rdnr. 7.

⁷⁷ Vgl. Koller, § 451d HGB Rdnr. 6; MüKoHGB/Andresen, § 451d HGB Rdnr. 9; E/B/J/S/Häublein, § 451d HGB Rdnr. 7.

⁷⁸ Vgl. Koller, § 451d HGB Rdnr. 7.

⁷⁹ MüKoHGB/Andresen, § 451d HGB Rdnr. 13.

⁸⁰ Vgl. Koller, § 451d HGB Rdnr. 9.

III. Sonderbereich 1. Umzugsrecht

B. III

(8) Die vorgenannten besonderen Gefahren müssen für den tatsächlich eingetretenen Schaden kausal geworden sein. Der Frachtführer muss darlegen, dass der Schaden aus einer der in § 451d Abs. 1 HGB genannten Gefahren entstehen konnte. Sodann wird widerleglich vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr tatsächlich auch entstanden ist. Wenn z. B. der Absender einen Umzugskarton selbst gepackt hat und dieser gänzlich in Verlust gerät, konnte der Haftungsausschlussgrund des Abs. 1 Nr. 2 ersichtlich nicht kausal sein für den Verlust, da die besondere in Abs. 1 Nr. 2 normierte Gefahr in der ungenügenden Verpackung durch den Absender selbst und hierdurch etwaig verursachte Beschädigungen liegt.⁸¹ 543

(9) Der Frachtführer soll sich gemäß § 451d Abs. 3 HGB auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nach § 451d Abs. 1 HGB (nicht damit auch auf den allgemeinen Haftungsausschlussgrund nach § 426 HGB) nur berufen können, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen des Absenders beachtet hat. Gemeint ist hiermit der Tatbestand des Verschuldens im Sinne des § 347 HGB.⁸² 544

Zu den dem Frachtführer hiernach obliegenden Maßnahmen gehört, dass er dann, wenn beim Umzug Behälter nicht von ihm, sondern vom Absender gepackt und z. B. gar nicht gekennzeichnet wurden, er diese sorgfältig behandelt und nicht mit schweren Gegenständen belastet.⁸³ Gleiches gilt, wenn sich der Frachtführer über besondere Weisungen des Absenders hinwegsetzt und sich dann eine der genannten Gefahren verwirklicht.

dd) Erlöschen des Anspruchs nach § 451f HGB. Etwaige Ansprüche des Absenders auf Schadenersatz wegen Güterschäden erlöschen nach § 451f HGB bei nicht fristgemäßer oder nur unzulänglicher Schadenanzeige. Die Vorschrift modifiziert damit die ansonsten über § 451 HGB auch hier insoweit weiter geltende Vorschrift des § 438 HGB. 545

Während eine nicht frist- oder formgerechte Schadenanzeige im allgemeinen Frachtrecht nach § 438 Abs. 1 S. 1 HGB eine widerlegliche Vermutung dafür begründet, dass das Gut schadenfrei abgeliefert wurde, erlöschen im Anwendungsbereich des § 451f HGB die Ansprüche aus Verlust oder Beschädigung des Gutes in diesem Fall. Durch die kurzen Fristen und die verhältnismäßig scharfe Rechtsfolge soll der „Anreiz zu Missbräuchen“, der „eine Quelle für eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten bilden kann“, genommen werden.⁸⁴ Des Weiteren soll dies einer raschen und endgültigen Klärung der Verhältnisse im Interesse beider Parteien dienen.

(1) Sachlich anwendbar ist die Vorschrift ausschließlich auf Güterschäden, also Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes selbst. Nicht nach § 451f HGB können daher etwaige Ansprüche bei Personenschäden oder Schäden an nicht zum Umzugstransport übernommenen Sachen erlöschen.⁸⁵ Häufig erst später reklamierte Beschädigungen am z. B. Treppenhaus oder dem Fußboden einer Wohnung erlöschen daher nicht nach § 451f HGB. 546

Die Vorschrift des § 451f HGB gilt sowohl für Verbraucher-Absender als auch für Unternehmer-Absender. Gerade bei Verbrauchern führt aber die Vorschrift in der Praxis häufig eher zu einer Rechtsstreitigkeit, die sie eigentlich soll verhindern helfen. Darüber hinaus neigen die Gerichte teilweise dazu, die eindeutige strikte Form- und 547

⁸¹ Vgl. Koller, § 451d HGB Rdnr. 10.

⁸² Vgl. BT-Drucks. 13/8445, S. 95.

⁸³ Vgl. MüKoHGB/Andresen, § 451d HGB Rdnr. 18.

⁸⁴ Vgl. BT-Drucks. 13/8445, S. 93 f.

⁸⁵ Vgl. E/B/J/S/Häublein, § 451f HGB Rdnr. 1; Koller, § 451f HGB Rdnr. 1

B. III

Rechte und Pflichten aus nationalen Frachtverträgen

Fristenregelung unter „Billigkeits- und Verbraucherschutzgründen“ aufzuweichen.⁸⁶ Gerechtfertigt ist ein entsprechendes Vorgehen aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung und der Motive des Gesetzgebers, wie sie sich in der BT-Drucksache 13/8445 (S. 93 f.) wiederfinden, nicht.

- 548** (2) § 451 f HGB modifiziert die gemäß § 451 HGB auch im Umzugsrecht geltende Vorschrift des § 438 HGB lediglich hinsichtlich dessen Absätzen 1 und 2 und nur insoweit, wie § 451 f HGB abweichende Vorschriften enthält. Ansonsten gilt § 438 HGB über § 451 HGB fort.
- 549** Eine Schadenanzeige eines Umzugs-Absenders muss daher gemäß § 438 Abs. 1 S. 2 HGB den Verlust oder die Beschädigung hinreichend deutlich kennzeichnen. Nur allgemeine Formulierungen, wie „Gut beschädigt“ oder „Schaden an der Küche“ reichen nicht. Die Rüge muss so präzise sein, dass später der konkret angezeigte Schaden eindeutig wieder identifiziert werden kann.
- 550** Nach § 438 Abs. 4 S. 1 HGB ist eine Schadenanzeige nach Ablieferung in Textform zu erstatten; eine bei Ablieferung kann auch mündlich erfolgen.
- 551** (3) Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar, muss dieses dem Frachtführer spätestens am Tag nach der Ablieferung angezeigt werden, da der Anspruch ansonsten erlischt.
- 552** Abgrenzungskriterium ist die äußerliche Erkennbarkeit eines Verlustes oder einer Beschädigung. Äußerlich erkennbar soll ein Güterschaden danach sein, wenn er bei zumutbarer Untersuchung durch Besichtigung, Hören, Riechen, Betasten von außen ohne Öffnung der Verpackung erkannt werden kann.⁸⁷ Ob ein konkreter Schaden erkannt worden ist oder nicht, ist hierfür unerheblich. Wenn die Untersuchung des Umzugsgutes auf äußerlich erkennbare Schäden zumutbar ist und bei einer solchen Untersuchung hätte erkannt werden können, handelt es sich um einen äußerlich erkennbaren Schaden.⁸⁸
- 553** Die Frist beginnt mit der Ablieferung, also wenn der Frachtführer Möbel aufzubauen hat (vgl. § 451 a HGB) oder weitere auf den Umzug bezogene Leistungen, wie Auspacken des Gutes, Aufhängen von Lampen etc., schuldet, erst mit Abschluss dieser Arbeiten. Kommt es zu einem Totalverlust, also liefert der Umzugsunternehmer gar nichts ab, findet § 451 f Nr. 1 HGB keine Anwendung, da die Frist erst „nach der Ablieferung“ zu laufen beginnt.⁸⁹
- 554** Die Frist endet um 24.00 Uhr an dem der Ablieferung folgenden Tag (vgl. § 188 Abs. 1 BGB). Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, tritt an die Stelle des Tages der nächste Werktag gemäß § 193 BGB analog.⁹⁰
- 555** Wie im allgemeinen Frachtrecht reicht zur Wahrung der Fristen des § 451 f HGB nach § 438 Abs. 4 S. 2 HGB die rechtzeitige Absendung.
- 556** (4) Sind Güterschäden äußerlich nicht erkennbar, also immer dann, wenn sie bei zumutbarer Überprüfung nicht auffallen müssten, beträgt die Frist zur Schadenanzeige nach § 451 f Nr. 2 HGB 14 Tage nach Ablieferung des Gutes.

⁸⁶ So schon *Demuth* in Knorre/Demuth/Schmid, B. III Rdnr. 63 mit Verweis auf die Rechtsprechungsübersicht bei *Scheel*, TranspR 2005, S. 234 [245]

⁸⁷ Vgl. *Koller*, § 451 f HGB Rdnr. 2

⁸⁸ Vgl. E/B/J/S/*Häublein*, § 451 f HGB Rdnr. 2; *Koller*, § 451 f HGB Rdnr. 2.

⁸⁹ Vgl. *Eckart* in Fremuth/Thume, § 451 f HGB Rdnr. 7; *Koller*, § 45 f HGB Rdnr. 2.

⁹⁰ Vgl. *Koller*, § 451 f HGB Rdnr. 6; *Demuth* in Knorre/Demuth/Schmid, 2. Aufl. B. III Rdnr. 62; E/B/J/S/*Häublein*, § 451 f HGB Rdnr. 10; *Valder* in Andresen/Valder, Spedition-, Fracht- und Lagerrecht, § 451 f HGB Rdnr. 12; *MüKoHGB/Andresen*, § 451 f HGB Rdnr. 11; a. A. *Scheel* in *GemK*, § 451 f HGB Rdnr. 4.

III. Sonderbereich 1. Umzugsrecht

B. III

Hinsichtlich der Berechnung der Frist gilt das zu § 451 f Nr. 1 HGB Gesagte. 557

(5) Nach §§ 451, 438 Abs. 4 HGB kann die Schadenanzeige dann, wenn sie bei Ab- 558
lieferung des Gutes erfolgt, auch gegenüber demjenigen angezeigt werden, der das Gut
abliefern. Der Umzugsunternehmer kann sich in diesem Fall also nicht darauf berufen,
dass etwaiges von ihm eingesetztes Personal oder Subunternehmer zur Entgegennah-
me der Schadenanzeige nicht befugt war.

ee) (Allgemeiner) Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen nach § 435 559
HGB. Sämtliche Haftungsbefreiungs- und Haftungsbeschränkungsvorschriften zu-
gunsten des Frachtführers entfallen, also die Begrenzung der Haftung der Höhe nach,
die allgemeinen Haftungsausschlussgründe ebenso wie auf die speziellen Haftungs-
ausschlussgründe des Umzugsrechts, wenn Verlust oder Beschädigung auf eine Hand-
lung oder Unterlassung des Frachtführers oder dessen Leute (§ 428 HGB) zurückzu-
führen ist, die vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde,
dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird (sog. qualifiziertes Verschul-
den), § 435 HGB.⁹¹

ff) Wegfall der Haftungsbefreiung und -begrenzung gegenüber Verbrauchern. Grund- 560
sätzlich gelten sämtliche vorgenannten Haftungsbefreiungen und -begrenzungen auch
gegenüber Verbrauchern. Allerdings kann sich der Umzugsunternehmer Verbrau-
chern gegenüber hierauf nicht berufen, wenn diese nicht ordnungsgemäß belehrt
worden sind.⁹²

Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen fallen bei einem Verstoß nur insoweit
weg, wie der Frachtführer nicht hierüber unterrichtet hat, wobei der Sinnzusammen-
hang der Haftungsbestimmung, über die nicht unterrichtet wurde, zu berücksichtigen
ist.⁹³

gg) Konkurrierende außervertragliche Ansprüche. Auf etwaige konkurrierende au- 561
ßervertragliche Ansprüche des Absenders, z.B. § 280 BGB, § 823 BGB sind die fracht-
vertraglichen Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gleichermaßen gemäß § 434
Abs. 1 HGB anzuwenden. Grundsätzlich kann der Frachtführer die Haftungsbefrei-
ungen und -begrenzungen nach § 434 Abs. 2 HGB unter den dort genannten Voraus-
setzungen auch Dritten gegenüber geltend machen. Dies kann der Fall sein, wenn
Umgzugsgut dem Frachtführer übergeben wird, welches nicht im Eigentum des Ab-
senders steht.

b) Haftung des Frachtführers für sonstige Schäden. Andere als Güterschäden und 562
Schäden wegen Überschreitung der Lieferfrist sind vom Umzugsfrachtrecht nicht ge-
regelt. Diese können daher daneben bestehen.

Häufig wird es sich beim Umzugsfrachtvertrag hierbei um Beschädigungen an der
neuen oder alten Wohnung handeln. Für diese haftet der Frachtführer nach allgemei-
nen Vorschriften, also insbesondere nicht verschuldensunabhängig.

Für sonstige Vermögensschäden ist im Übrigen noch § 433 HGB zu beachten. Ver- 563
letzt der Frachtführer hiernach eine vertragliche Pflicht, die mit der Ausführung der
Beförderung des Gutes zusammenhängt, haftet er dann, wenn es sich um andere
Schäden als Sach- oder Personenschäden handelt, der Höhe nach begrenzt auf das
Dreifache des Betrages, den der Frachtführer bei Verlust des Gutes zu zahlen hätte
(vgl. hierzu auch § 451e HGB).

⁹¹ Zu den Voraussetzungen vgl. das allgemeine Frachtrecht.

⁹² Vgl. hierzu Rdnr. 504 ff.

⁹³ Eckardt in Fremuth/Thume, § 451g HGB Rdnr. 6.

B. III

Rechte und Pflichten aus nationalen Frachtverträgen

- 564** *c) Haftung des Absenders.* Die Haftung des Absenders richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen frachtrechtlichen Vorschriften, § 414 HGB. Diese wird bei Verbrauchern nur leicht durch § 451b HGB modifiziert.
- 565** *(aa)* Ist der Absender kein Verbraucher, so hat er dem Frachtführer gemäß § 414 Abs. 1 HGB verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden und Aufwendungen aufzukommen, die durch einen der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Umstände eingetreten sind.
- 566** *(bb)* Handelt es sich bei dem Absender von Umzugsgut um einen Verbraucher, hat er dem Frachtführer für die in § 414 Abs. 1 HGB genannten Tatbestände nur dann zu haften, wenn ihn ein Verschulden trifft, vgl. § 414 Abs. 3 HGB. Hinsichtlich § 414 Abs. 1 Nr. 3 HGB (Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes) ist weiter zu berücksichtigen, dass die Informationspflicht des Absenders gemäß § 451b Abs. 2 S. 1 HGB weiter abgemildert ist.⁹⁴ Zusätzlich hierzu hat der Frachtführer den Absender gemäß § 451b Abs. 2 S. 2 HGB über dessen Mitteilungsverpflichtung zu unterrichten. Kommt der Frachtführer dem nicht nach, ist gleichwohl zunächst zu prüfen, ob der dann uninformierte Verbraucher schuldhaft gehandelt hat, § 414 Abs. 3 HGB.⁹⁵ Ist ein Verschulden des Verbrauchers danach nicht festzustellen, etwa weil sich die Gefährlichkeit des Gutes weder aufdrängen musste noch ihm bekannt war, dass er den Frachtführer darüber zu informieren hat, haftet er dem Frachtführer nicht. Wenn der Verbraucher gleichwohl verschuldet gehandelt hat, ist die Informationspflichtverletzung des Frachtführers im Rahmen des § 414 Abs. 2 HGB zu berücksichtigen.⁹⁶
- 567** *(cc)* Nach § 414 Abs. 2 HGB ist auch ein etwaiges Verhalten des Frachtführers, welches an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat zu berücksichtigen. Die Vorschrift ist angelehnt an die allgemeine Mitverschuldensvorschrift nach § 254 BGB.
- 568** *(dd)* Die Haftung des Absenders dem Frachtführer gegenüber ist seit der Reform des Seehandelsrechts im Jahr 2013 schon im allgemeinen Frachtrecht der Höhe nach unbeschränkt. Dementsprechend wurde der bis dahin geltende § 451c HGB, welcher die Haftung des Absenders parallel zu der für den Frachtführer geltenden Haftungsbegrenzung (620,00 € je cbm Laderaum) aufgehoben. Auch der Absender von Umzugsgut haftet daher nunmehr der Höhe nach unbeschränkt.

5. Abweichende Vereinbarungen mit Verbrauchern (Dispositionsbefugnis), § 451h HGB

- 569** Nach § 451h HGB unterliegen diverse Bestimmungen des Frachtrechts nicht der Dispositionsbefugnis der Parteien, insbesondere dann nicht, wenn es sich beim Absender um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt.
- 570** *a) Abweichende Vereinbarungen bei Verbrauchern, § 451h Abs. 1 HGB.* § 451h Abs. 1 HGB ist Ausdruck des besonderen Verbraucherschutzes im Umzugsrecht. Hiernach sollen die besonderen umzugsrechtlichen Haftungsbestimmungen ebenso wie die auf den Umzugsvertrag anwendbaren allgemeinen Haftungsregelungen zu Gunsten eines Verbraucher-Absenders nicht nur AGB-fest sein, sondern der Privatautonomie der Parteien insgesamt einseitig entzogen werden. Zum Nachteil eines Verbrauchers darf also weder durch AGB noch durch Individualvereinbarung von den ihn begünstigenden Haftungsregelungen, wie sie beim Umzugsvertrag insgesamt gel-

⁹⁴ Vgl. hierzu Rdnr. 489, 525.

⁹⁵ Vgl. Koller, § 451b HGB Rdnr. 6.

⁹⁶ Vgl. Koller, § 451b HGB Rdnr. 6.

III. Sonderbereich 1. Umzugsrecht

B. III

ten, abgewichen werden. Zugunsten des Verbraucher-Absenders darf hingegen stets abgewichen werden.

Erfasst sind nur die Haftungsregelungen, d.h. die besonderen umzugsrechtlichen (§§ 451d bis 451g, § 451b Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 HGB) und die gemäß § 451 HGB auch auf den Umzugsvertrag anzuwendenden allgemeinen Haftungsbestimmungen (§§ 413 Abs. 2, 422 Abs. 3, 425, 426, 428 bis 430, 431 Abs. 3, 432 bis 438 Abs. 3 und 438 Abs. 3 bis 5).⁹⁷ 571

Nicht erfasst und damit grundsätzlich auch zum Nachteil eines Verbrauchers abdingbar sind die Vorschriften des Umzugsrechts, welche im wesentlichen die gegenseitigen Pflichten und Leistungen regeln, wie zum Beispiel der Auf- und Abbau von Möbeln, die Verpackung und Kennzeichnung, etc.. Auch dem Verbraucher-Absender soll die Möglichkeit erhalten bleiben, insbesondere aus Kostengründen aus dem gesetzlich vorgesehenen Leistungspaket des Umzugsunternehmers einzelne zu vergütende Leistungen herauszunehmen und selbst zu erbringen. 572

Die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen § 451h Abs. 1 HGB ist zunächst die Nichtigkeit der betreffenden Klausel, die von der Haftung des Umzugsunternehmers zum Nachteil des Verbrauchers abweicht. Ob der Vertrag im Ganzen durch einen Verstoß nichtig ist, richtet sich nach § 139 BGB und ist Tat- und Einzelfrage. 573

b) Abweichende Vereinbarungen bei sonstigen Absendern, § 451h Abs. 2 HGB. Ist der Absender kein Verbraucher gilt § 451h Abs. 2 HGB, der die Dispositionsbefugnis weniger stark einschränkt. 574

Von den für den Umzugsvertrag insgesamt geltenden Haftungsregelungen darf durch Vereinbarung abgewichen werden, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden ist, auch wenn sie für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen zwischen den denselben Vertragspartnern getroffen wurde. Gemeint sind hier vor allem Rahmenverträge zwischen zwei Unternehmern.

Ausdrücklich erlaubt sein soll nach der Vorschrift eine Abweichung von dem in § 451e HGB vorgesehenen Haftungshöchstbetrag auch durch AGB. Anders als bei § 449 HGB ist eine abweichender Haftungshöchstbetrag frei vereinbar; eine der sog. „Korridorlösung“ entsprechende Beschränkung gibt es bei § 451h Abs. 2 HGB nicht. Zu messen ist eine entsprechende Vereinbarung damit nur an §§ 138, 242, 307 ff. BGB. Voraussetzung ist aber, dass der Klauselverwender seinen Vertragspartner in „geeigneter Weise“ darauf hinweist. An dem Erfordernis einer „drucktechnisch deutlichen Gestaltung“ wurde hier nicht festgehalten. Ob der Vertragspartner des Verwenders der Klausel in geeigneter Weise hingewiesen worden ist, ist Einzelfrage.

Die den Unternehmer-Absender treffende Haftung gemäß § 414 HGB kann ebenfalls in gleichem Maße auch durch AGB der Höhe nach beschränkt werden, § 451h Abs. 2 S. 3 HGB.⁹⁸ 575

c) Abweichende Vereinbarungen bei Geltung ausländischen Rechts, § 451h Abs. 3 HGB. Sofern der Ort der Übernahme der Umzugsbeförderung und der Ort der Ablieferung in Deutschland liegen, gelten die Beschränkungen der Vertragsfreiheit nach § 451h Abs. 1 und 2 HGB auch dann, wenn der Vertrag ansonsten ausländischen Rechts unterliegt. § 451h Abs. 3 HGB ist die Parallelvorschrift zu § 449 Abs. 4 HGB. Bei beiden handelt es sich um Fälle des Art. 9 Rom-I-VO.⁹⁹ 576

⁹⁷ Vgl. BT-Drucks. 13/8445, S. 98; E/B/J/S/Heublein, a.a.O. § 451h Rdnr. 2, teilw. a.A. Koller, a.a.O. § 451h Rdnr. 2, der § 451b HGB für insgesamt abdingbar hält.

⁹⁸ Vgl. Koller, a.a.O. § 451h Rdnr. 6.

⁹⁹ Vgl. Koller, a.a.O. § 449 Rdnr. 77.

B. III

Rechte und Pflichten aus nationalen Frachtverträgen

6. Grenzüberschreitende Umzugstransporte

577 **a) Allgemeines.** § 451 HGB bestimmt, dass mögliche internationale Übereinkommen über die Beförderung von Gütern den Vorschriften des HGB vorgehen. Verschiedene internationale Übereinkommen bestehen für grenzüberschreitende Beförderungen je nach gewähltem Verkehrsmittel.

578 **b) Gütertransport auf der Straße.** Die CMR nimmt die Beförderung von Umzugsgut gemäß Art. 1 Abs. 4 c) CMR vom Geltungsbereich ausdrücklich aus. Ob bei einem solchen Transport deutsches nationales Frachtrecht und damit die §§ 451 ff. HGB beim Umzugsvertrag Anwendung finden, richtet sich nach den geltenden Kollisionsnormen, das bedeutet, wenn nach Art. 3 Rom-I-VO keine Rechtswahl getroffen wurde, vor allem nach Art. 5 Rom-I-VO.

Dies gilt auch dann, wenn Absender ein Verbraucher ist. Die speziellere Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 und 2 Rom-I-VO gelten bei Verträgen von Verbrauchern über die Beförderung von Gütern gemäß Art. 6 Abs. 4b Rom-I-VO gerade nicht.

579 **c) Grenzüberschreitender Schienentransport.** Handelt es sich um eine Beförderung von Umzugsgut auf der Schiene im Anwendungsbereich der CIM,¹⁰⁰ genießt diese Vorrang und ist anwendbar, da sie, anders als etwa die CMR, keinen Ausschluss der Anwendung hinsichtlich Umzugsbeförderungen kennt.

580 **d) Grenzüberschreitender Lufttransport.** Weder das WA 1955 noch das MÜ enthalten für die Beförderung von Umzugsgut für grenzüberschreitenden Luftverkehr normierte Ausnahmen, so dass sie uneingeschränkt anwendbar sind.¹⁰¹

581 **e) Grenzüberschreitender Binnenschiffahrtstransport.** Auch die seit dem 1.11.2007 in Kraft getretene CMNI enthält für den Fall, dass Umzugsgut per Binnenschiff grenzüberschreitend befördert wird, keine Ausnahme und ist daher ebenfalls uneingeschränkt anwendbar.¹⁰²

582 **f) Grenzüberschreitender Seetransport.** Weder die Haager Regeln¹⁰³ noch die Visby-Regeln enthalten Ausnahmeregelungen für Umzugsverträge, so dass auch diese in der jeweils geltenden Form Anwendung finden.

7. Multimodale Umzugstransporte, § 452c HGB

583 § 452c HGB regelt den Umzugsvertrag mittels Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln. Anders als bei multimodaler Beförderung sonstiger Güter verzichtet der Gesetzgeber beim Umzugsvertrag auf die Teilstreckenlösung zugunsten einer „Einheitslösung“¹⁰⁴ und erklärt unabhängig vom Schadenort die Vorschriften des zweiten Unterabschnitts für anwendbar.

584 Eine Ausnahme hiervon gilt nach § 452c S. 2 HGB nur dann, wenn ein Schaden auf einer bekannten Teilstrecke eingetreten ist und für diese ein internationales Übereinkommen gilt, welches auch für die Bundesrepublik Deutschland gilt und natürlich nur soweit ein solches Übereinkommen verbindliche Regelungen für den Umzugstrans-

¹⁰⁰ E/B/J/S/Häublein, § 451 HGB Rdnr. 9; Koller, a.a.O., vor § 451 HGB Rdnr. 3; MüKoHGB/Andresen, § 451 HGB Rdnr. 22; BT-Drucks. 13/8445, S. 90.

¹⁰¹ BT-Drucks. 13/8445, S. 90; E/B/J/S/Häublein, § 451 HGB Rdnr. 10.

¹⁰² E/B/J/S/Häublein, § 451 HGB Rdnr. 11; Koller, a.a.O., vor § 451 HGB Rdnr. 3.

¹⁰³ RGBl. 1939 II, S. 1049.

¹⁰⁴ Demuth in Knorre/Demuth/Schmid, 2. Aufl. B. III, Sonderbereich 1 Rdnr. 82.